

RIEGER, Rafael M.

COMMUNITER SINT SACERDOTES

Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen Katholisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland nach Kirchen- und Staatskirchenrecht.

Essen: Ludgerus-Verlag, 2005. – 179 S. – (Beihefte zum Münsterischen Kommentar, 41). – ISBN 3-87497-251-8. – EUR 34.00.

„Das zu erörternde Problem ist eine spezifisch katholische Thematik. Auch ist es in Theorie und Praxis im Wesentlichen auf Deutschland und Österreich beschränkt“ (19). Ungeachtet dieser Einschränkungen stellen die kirchlichen Standesanforderungen für Dozenten an den staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten – mit anderen Worten: das „Problem der ‚Priesterquote‘“ (5) – ohne Zweifel ein „heißes Eisen“ (1) dar. Konkret geht es um die Frage, ob und inwieweit die von Seiten der Kirche her aufgestellte Regelerfordernis der Priesterweihe für die in der Priesterausbildung tätigen Dozenten der katholischen Theologie auch an den staatlichen katholisch-theologischen Fakultäten als (aus staatskirchenrechtlicher Perspektive) zulässig betrachtet und (kirchlicherseits) geltend gemacht werden kann.

Die sich dieser heiklen Frage widmende Studie, der eine Münsteraner Dissertation eines Lizentiaten des kanonischen Rechts zugrunde liegt, wurde von dem bekannten Kirchenrechtler Prof. Dr. Klaus Lüdicke betreut. Ihr Verfasser, der bereits mehrere Publikationen zu Fragen des Ordensrechts und der Ordensspiritualität vorzuweisen hat, ist Priester und gehört der Bayerischen Franziskanerprovinz an.

Nach einer prägnant formulierten „Problemanzeige“ (3-23) und einer wenig knappen, so doch informativen (rechts)historischen Einleitung (25-41) ist die Studie in zwei Hauptteile gegliedert. Während der Verfasser im ersten Hauptteil eine ebenso umfassende wie detaillierte Analyse der einschlägigen universalkirchlichen und partikularkirchlichen Normen über die Standesanforderungen für Dozenten der katholischen Theologie vorlegt (43-120), widmet er sich im zweiten Hauptteil den damit nicht ohne Weiteres kongruenten staatskirchenrechtlichen und hier vor allem konkordatären Vorgaben. In der versuchten Synthese des dritten Teils stellt der Verfasser zunächst die „divergierende[n] Interessenslagen und Rechtspositionen“ (143-151) zur gegenständlichen Problematik vor, um sodann das darin enthaltene Konfliktpotential (152-153) sowie einen bewusst bereits in der Überschrift mit einem Fragezeichen versehenen Lösungsvorschlag (153-154) aufzuzeigen. „Rückschau und Ausblick“ (155-156) bildet den Abschluss der Studie, die durch ein Abkürzungsverzeichnis (157-162) sowie ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (163-179) ergänzt und abgerundet wird.

Im Mittelpunkt des ersten Hauptteils steht die so genannte „communiter-Formel“, die ihren Niederschlag erstmals in Nr. 33, 1, der „Ratio fundamentalis institutionis sacerdotalis“ (Grundordnung für die Ausbildung der Priester) der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 6. Januar 1970 gefunden hat und besagt: „Pro disciplinis sacris Professores sint communiter sacerdotes“. Diese Formel, derzufolge die Dozenten der katholischen Theologie im Allgemeinen Priester sein sollen, wird vom Verfasser aufgrund einer sorgfältigen

Interpretation von Wortlaut und Kontext zu Recht als konkrete, im Rang eines universal-kirchlichen Gesetzes stehende Norm identifiziert. Diese ist allerdings nicht absoluten Charakters, sondern umschreibt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, das jeder näheren Konkretisierung entbehrt und insofern nicht geeignet ist, eine fixe Quotenregelung zu begründen. Andererseits stellt sich die (von Seiten der Deutschen Bischofskonferenz zumindest stillschweigend mitgetragene) Praxis heute so dar, dass die Berufung von Laien als Dozenten der katholischen Theologie weniger als Ausnahme denn als Regel in Erscheinung tritt und die „communiter-Formel“ insofern eine Umkehrung erfahren zu haben scheint. Dessen ungeachtet verweist der Verfasser auf die uneingeschränkte Gültigkeit der diesbezüglichen universalkirchlichen Vorgaben, an denen auch die Deutsche Bischofskonferenz – zumindest in der Theorie – stets festgehalten hat.

Zu Beginn des zweiten Hauptteils stellt der Verfasser klar, dass die Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten zwar zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche gehören und insofern eine Art Doppelstatus innehaben, dass dieser allerdings nicht ohne Weiteres geeignet ist, rechtliche Schlussfolgerungen zu begründen. Vielmehr ist es gerade im Hinblick auf eine von Seiten des Staates wie der Kirche wünschenswerte Kooperation erforderlich, sorgfältig zwischen weltlichen und geistlichen, staatlichen und kirchlichen Belangen zu unterscheiden. Unter Verweis auf das verfassungsrechtlich garantierte, aber nicht unumschränkte Selbstbestimmungsrecht der Kirche und die einschlägigen konkordatären Regelungen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, dass das Recht zur Geltendmachung konkreter Standesanforderungen an die Dozenten der katholischen Theologie der Kirche zwar nicht in Abrede gestellt werden kann, dass zugleich aber offen bleibt, wann und in welcher Form dies – vor allem im Konfliktfall – zu geschehen hat.

Es ist nicht Ziel der Arbeit „in die Diskussion um Pro und Contra des Standeserfordernisses für Theologieprofessoren einzutreten“, sondern lediglich „die derzeitige Rechtslage sowohl aus kanonistischer wie aus deutscher staatskirchenrechtlicher Perspektive darzustellen“, da „die rechtliche Dimension der Problematik [...] der theologischen und politischen Diskussion die sachliche Basis geben“ kann (155). Darüber hinaus wollte und will Rieger durch seine Ausführungen allen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit bieten, sich „über die unterschiedlichen Rechtspositionen und Interessenslagen“ zu informieren. Das mit dieser „Aufklärungsarbeit“ verbundene Anliegen besteht demnach nicht zuletzt darin, „wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die sich auf ein theologisches Lehramt vorbereiten, vor Illusionen und somit letztlich vor enttäuschten Hoffnungen und gescheiterten Lebenswegen“ zu bewahren (ebd.).

Ohne Zweifel hat der Verfasser dieses Ziel erreicht. Wenngleich seine nach Inhalt und Form gleichermaßen gelungene Studie letztlich mehr Fragen aufwirft als beantwortet, bietet sie eine solide Basis für die noch ausstehenden Klärungsprozesse. Insbesondere die Deutsche Bischofskonferenz scheint – wie der Verfasser unverhohlen aufzeigt – nicht unbedingt geneigt zu sein, sich den in der Praxis immer drängender werdenden Fragen nicht nur auf formeller, sondern auch auf inhaltlicher Ebene zu stellen. Auf Dauer kann es nicht angehen, sich beim „Spagat“ (117) zu versuchen und mit der bloßen „Zusammenstellung einschlägiger kirchlicher und staatlicher Bestimmungen, an denen niemand Anstoß nehmen kann“ (ebd.), zu begnügen. Die Kirche muss klarmachen können, dass es nichts mit überholtem Standesdünkel zu tun hat, sondern letztendlich um die Wahrung ihrer Identität geht, wenn sie für die Dozenten der katholischen Theologie an staatlichen Fakultäten auch in Zukunft daran festhält: „communiter sint sacerdotes“.

Wolfgang F. Rothe